

**Satzung über die
Immatrikulation, Rückmeldung,
Beurlaubung und Exmatrikulation
sowie die Handlungsfähigkeit Minderjähriger
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof
(Immatrikulationssatzung)**

Vom 20. November 2017*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Handlungsfähigkeit Minderjähriger

Abschnitt 2 Bestimmungen für Studierende

- § 3 Immatrikulationsverfahren
- § 4 Sprachliche Studierfähigkeit
- § 4a Korrespondierender Vorbereitungsdienst
- § 5 Feststellung der Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 6 Campus Card
- § 7 Immatrikulierte Studierende
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Beurlaubungsgründe
- § 11 Exmatrikulation auf Antrag

Abschnitt 3 Bestimmungen für Gaststudierende

- § 12 Immatrikulationsantrag
- § 13 Immatrikulation

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten

* In der Fassung der dritten Änderungssatzung.

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit dieser Satzung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets Angehörige beider Geschlechter gemeint.

Abschnitt 1

Zweck der Satzung, Handlungsfähigkeit Minderjähriger

§ 1

Zweck der Satzung

Diese Satzung trifft Ausführungsbestimmungen nach Art. 51 BayHSchG und regelt die Rechtsstellung minderjähriger Beteiligter in sämtlichen von der Hochschule Hof durchgeführten Verwaltungsverfahren.

§ 2

Handlungsfähigkeit Minderjähriger

¹Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG. ²Dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch ein Probestudium erwerben wollen, für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.

Abschnitt 2

Bestimmungen für Studierende

§ 3

Immatrikulationsverfahren

(1) ¹Das Immatrikulationsverfahren setzt einen Antrag voraus. ²Es wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen elektronisch durchgeführt. ³Die Antragsteller müssen sich über das entsprechende Internetportal im Campus-Management-System der Hochschule registrieren und dort eine E-Mail-Adresse hinterlegen, unter der sie elektronische Nachrichten empfangen können.

(2) ¹Immatrikulationsanträge für Studiengänge, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, müssen bis zum 15. Juni eines Jahres gestellt sein, um zum folgenden Wintersemester Berücksichtigung zu finden. ²Bei Studiengängen, in denen Eignungsprüfungen abgenommen werden, gilt insoweit ebenfalls eine Frist bis zum 15. Juni; diese kann jedoch für einzelne oder alle davon betroffenen Studiengänge verlängert werden, allerdings höchstens bis zum 31. August. ³In allen übrigen Fällen läuft die Frist grundsätzlich bis zum 15. Juli und kann für einzelne oder alle davon betroffenen Studiengänge bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn verlängert werden.

(3) Für Immatrikulationen zum Sommersemester läuft die Antragsfrist am 15. Januar des betreffenden Jahres ab und kann für einzelne oder alle davon betroffenen Studiengänge bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn verlängert werden.

(4) War jemand ohne Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so kann ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

(5) In den Fällen des Abs. 2 Sätze 1 und 2 gilt der Antrag auf Immatrikulation zugleich als Antrag auf Zulassung zum Studium oder Anmeldung zur Eignungsprüfung.

§ 4

Sprachliche Studierfähigkeit

(1) ¹Die Immatrikulation für einen Studiengang, zu dessen erfolgreichem Abschluss Prüfungen auf Deutsch abgelegt werden müssen, setzt vorbehaltlich Abs. 5 den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus. ²Der Nachweis ist durch ein entsprechendes Zeugnis einer anerkannten Einrichtung zu erbringen, das auf überprüften Leistungen beruht, die bei Studienbeginn nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) ¹Die Immatrikulation für einen Studiengang, zu dessen erfolgreichem Abschluss keine Prüfungen auf Deutsch abgelegt werden müssen, setzt vorbehaltlich Abs. 5 den Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe A1 des GER voraus. ²Der Nachweis ist durch ein entsprechendes Zeugnis einer anerkannten Einrichtung zu erbringen, das auf überprüften Leistungen beruht.

(3) Auf die Immatrikulation für englischsprachige Masterstudiengänge findet Abs. 1 insoweit entsprechende Anwendung, als es um Personen geht, die das von ihnen gewählte Studium nur dann mit Erfolg abschließen können, wenn sie zusätzlich Module anderer Studiengänge absolvieren, in denen sie Prüfungen auf Deutsch abzulegen haben.

(4) ¹Die Immatrikulation für einen Studiengang, zu dessen erfolgreichem Abschluss Prüfungen auf Englisch abgelegt werden müssen, setzt vorbehaltlich Abs. 6 den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des GER voraus. ²Der Nachweis ist durch ein Ergebnis beim TOEFL iBT von mindestens 90 Punkten oder beim IELTS von mindestens 6,5 oder ein gleichwertiges Ergebnis bei einem vergleichbaren Test zu erbringen; diese Voraussetzung ist insbesondere erfüllt, wenn das UNiCert-Zertifikat der Stufe II mindestens mit der Endnote 2,0 erworben wurde. ³Der Test darf bei Studienbeginn nicht länger als zwei Jahre zurückliegen; bei modular erworbenen Leistungsnachweisen ist insoweit auf den Zeitpunkt der letzten dafür erforderlichen Modulprüfung abzustellen. ⁴Die Frist gilt nicht, wenn der Nachweis bereits zur Immatrikulation für einen Bachelorstudiengang an der Hochschule Hof erforderlich war und dieses Studium mit Erfolg abgeschlossen worden ist.

(5) ¹Eines Nachweises gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 bedarf es nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss an einer Einrichtung in einem deutschsprachigen Umfeld auf Deutsch erworben wurde. ²Ein deutschsprachiges Umfeld ist gegeben, wenn sich die betreffende Einrichtung in einer Region befindet, in der Deutsch für die Mehrheit der Bevölkerung die Erstsprache darstellt. ³Ein Abschluss wurde auf Deutsch erworben, wenn die dafür erforderlichen Prüfungen überwiegend in deutscher Sprache stattgefunden haben. ⁴Wenn die Immatrikulation für einen Studiengang erfolgt, bei dem der Erwerb von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des GER Gegenstand von Pflichtmodulen ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der

Niveaustufe B2 die Niveaustufe A1 tritt. ⁵Ein Nachweis gemäß Abs. 2 muss nicht erbracht werden, wenn die Immatrikulation einen Studiengang betrifft, der Pflichtmodule zum Erwerb von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe A1 des GER umfasst.

(6) ¹Von der Nachweispflicht gemäß Abs. 4 ist ausgenommen, wer höchstens zwei Jahre vor Studienbeginn die Hochschulreife oder Fachhochschulreife erlangt hat, wenn das entsprechende Zeugnis den Erwerb von Englischkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des GER bescheinigt; Abs. 4 Satz 4 gilt für die vorgenannte Frist entsprechend. ²Dasselbe gilt, wenn das Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation aufgenommen wird und das Vorhandensein von Englischkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des GER durch den einschlägigen Kooperationsvertrag sichergestellt ist. ³Eines Nachweises gemäß Abs. 4 bedarf es außerdem nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss an einer Einrichtung in einem englischsprachigen Umfeld auf Englisch erworben wurde. ⁴Ein englischsprachiges Umfeld ist gegeben, wenn sich die betreffende Einrichtung in einer Region befindet, in der Englisch für die Mehrheit der Bevölkerung die Erstsprache darstellt. ⁵Ein Abschluss wurde auf Englisch erworben, wenn die dafür erforderlichen Prüfungen überwiegend in englischer Sprache stattgefunden haben.

(7) Bei der Anwendung von Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 5 bleiben Prüfungen im Rahmen von Modulen zur Ausbildung in Deutsch oder Englisch als Fremdsprache außer Betracht.

(8) Ob ein Nachweis erforderlich und erbracht ist, entscheidet in Zweifelsfällen die für den betreffenden Studiengang zuständige Prüfungskommission.

§ 4a

Korrespondierender Vorbereitungsdienst

¹Ein ordnungsgemäßes Studium im Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik setzt voraus, dass die Studierenden dieses im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes gemäß der Fachverordnung Verwaltungsinformatik (FachV-VI) absolvieren. ²Die Immatrikulation für das Studium in diesem Studiengang setzt deshalb voraus, dass die Studierenden Verwaltungsinformatikanwärter im Sinne von § 3 FachV-VI sind. ³Der Verlust dieser Eigenschaft bildet einen Exmatrikulationsgrund.

§ 5

Feststellung der Immatrikulationsvoraussetzungen

¹Die Entscheidung über den Immatrikulationsantrag ergeht aufgrund des Sachverhalts, der spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters festgestellt werden kann, in welchem das Studium aufgenommen werden soll. ²War jemand ohne Verschulden verhindert, innerhalb dieser Frist Angaben zu machen oder Nachweise einzureichen, so kann ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

§ 6 Campus Card

¹Zur Bekanntgabe und als Nachweis ihrer Immatrikulation erhalten die Studierenden eine Campus Card. ²Dafür haben die Antragsteller binnen der in § 5 geregelten Frist ein geeignetes Lichtbild einzureichen, das nicht älter als ein Jahr sein darf. ³Ein etwaiges Abhandenkommen ihrer Campus Card haben die Studierenden unverzüglich und unaufgefordert dem Studienbüro anzuzeigen.

§ 7 Immatrikulierte Studierende

Die vorstehenden Paragraphen gelten mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Sätze 1 und 2 auch für Studierende, die bereits an der Hochschule Hof immatrikuliert sind und sich für andere oder weitere Studiengänge immatrikulieren möchten.

§ 8 Rückmeldung

¹Die Rückmeldung erfolgt, indem die Studierenden fristgerecht über das entsprechende Internetportal im Campus-Management-System der Hochschule einen Lastschriftauftrag in Höhe aller jeweils fälligen Beiträge und Gebühren freigeben und dieser anschließend eingelöst wird. ²Die Frist wird rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³War jemand ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so kann ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

§ 9 Beurlaubung

(1) ¹Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen. ²Der Beurlaubungsgrund ist mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.

(2) ¹Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb der für die Rückmeldung geltenden Frist (§ 8 Satz 2) zu stellen. ²Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, kann der Antrag unverzüglich, spätestens bis zum 30. April (für das Sommersemester) beziehungsweise 15. November (für das Wintersemester) gestellt werden. ³Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden. ⁴Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(3) ¹Beurlaubungen werden jeweils für ein (ganzes) Semester ausgesprochen. ²Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich.

§ 10 **Beurlaubungsgründe**

(1) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG können insbesondere folgende Sachverhalte darstellen:

- ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
- Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von drei Jahren,
- Ableistung eines gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes,
- Ableistung eines freiwilligen, nicht durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben Praktikums,
- Auslandsaufenthalt, der für das Studium förderlich ist,
- Fehlen eines nach dem Studienfortschritt des Studierenden erforderlichen Studienangebots für das Weiterstudium.

(2) ¹Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung im Einzelfall anerkannt. ²Wirtschaftliche Gründe sind ausgeschlossen.

§ 11 **Exmatrikulation auf Antrag**

¹Ein Antrag auf Exmatrikulation (Art 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) ist schriftlich zu stellen. ²Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hochschule ausgesprochen.

§ 12 **Mitteilungspflichten**

¹Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule eine Änderung

- a) ihres Namens,
- b) ihrer Anschrift,
- c) ihrer Krankenkasse und
- d) aller sonstigen von der Hochschule im Zusammenhang mit der Immatrikulation erhobenen personenbezogenen Daten

unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. ²Namensänderungen haben sie durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde, zum Beispiel eines Personalausweises, zu belegen.

Abschnitt 3 Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13 Immatrikulationsantrag

¹Die Immatrikulation setzt einen schriftlichen Antrag voraus. ²In dem Antrag sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für welche die Immatrikulation erfolgen soll. ³Die Antragstellung ist bis spätestens eine Woche vor Semesterbeginn möglich. ⁴Die erforderlichen Qualifikationsnachweise hat der Gaststudierende in Form amtlich beglaubigter Kopien vorzulegen.

§ 14 Immatrikulation

¹Zur Immatrikulation als Gaststudierender haben die Antragsteller persönlich zu erscheinen. ²Die Immatrikulation wird ihnen schriftlich bekannt gegeben.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule Hof vom 17. Oktober 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 3/2007, S. 8 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2013 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 18/2013), außer Kraft.